

Bebauungsplan Nr. 143 „An der Melchower Straße“

Bebauungsplan nach § 13 b BauGB

Entwurf

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Juli 2019

Planungsträger:

Gemeinde Schorfheide

Der Bürgermeister

Finowfurt

Erzbergerplatz 1

16244 Schorfheide



Planung:

SCHULZ Architekten & Ingenieure GmbH

Finowfurt

Spechthausener Straße 14

16244 Schorfheide,

Tel: 03335/326064

Fax: 03335/326065

e-mail: ing.buero.schulz@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. (FH) Diana Bandow

Inhaltsverzeichnis

I. Planzeichnung	5
II. Begründung	7
1. Einführung	8
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	8
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung des BBP Nr. 143	9
2. Ausgangssituation	9
2.1 Bebauung und Nutzung.....	9
2.2 Erschließung/ Ver- und Entsorgung.....	10
2.3 Natur, Landschaft, Umwelt.....	11
2.3.1. Naturräumliche Lage	11
2.3.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte.....	11
2.3.3 Orts- und Landschaftsbild.....	11
2.3.4 Boden/Wasser.....	13
2.3.5 Biotoptypen	13
2.3.6 Faunistische Arten (Tiere)	15
2.3.6.1 Brutvögel.....	15
2.3.6.2 Reptilien / Amphibien	16
2.3.6.3 Insekten	16
2.3.6.4 Artenschutz.....	18
2.3.7 Klima/ Luft	20
2.3.8 Mensch und die Bevölkerung insgesamt	20
2.3.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	21
3. Planungsbindungen	21
3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	21
3.2 Landes- und Regionalplanung.....	22
3.3 Flächennutzungsplan	22
4. Planungskonzept	23
4.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes.....	23
5. Planinhalt (Abwägung und Begründung)	24
5.1 Nutzung der Baugrundstücke	24
5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)	25
5.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise (§§ 22 und 23 BauNVO)	26
5.1.3 Grundstückszufahrten	27
5.1.4 Grundstücksgrößen (§ 9 Absatz 1 Nr. 3)	27
5.2 Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11)	27

5.3 Ver- und Entsorgung	27
5.3.1 Löschwasserbereitstellung	28
5.3.2 Niederschlagswasser	28
5.4 Begrünung (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b)	28
5.5 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	29
5.5.1 Erstaufforstung / Ausgleich Verlust der Waldfläche	29
5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Boden/ Grundwasser.....	29
5.5.3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße	29
5.6 Flächenbilanz	30
5.7 Kosten und Finanzierung	30
5.8 Kampfmittel	30
6. Verfahren	30
6.1. Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB	32
7. Rechtsgrundlagen	32

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Hinweise und Anregungen, frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung
BBP Nr. 143 „An der Melchower Straße“; Berücksichtigung im Entwurf |
| Anlage 2 | Beurteilung der Schallimmissionen im Geltungsbereich des B-Planes
Nr. 143 „An der Melchower Straße“ der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt |

I. Planzeichnung

Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Stand Juli 2019

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. (1) BauGB)

- TF 1 Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 16, 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO)
- (1.1) Die unter § 4 Absatz 3 BauNVO aufgezählten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Anlagen sind im allgemeinen Wohngebiet unzulässig. Anlagen für sportliche Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.
- (1.2) Die Überschreitung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig.
- (1.3) Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 600 m² nicht unterschreiten. Grundstücke auf denen mindestens 2 Wohneinheiten entstehen sollen müssen mindestens 1.000 m² groß sein. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- (1.4) Im gesamten Plangebiet ist zu jeder an das Baugrundstück angrenzenden Straße eine Zufahrt mit max. 5 m Breite zulässig.
- (1.5) Die straßenseitige Baugrenze darf durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen nicht überschritten werden. (§ 23 Absatz 5 BauNVO)

TF 2 Festsetzung zur Grünordnung

- (2.1) Die nicht überbauten Flächen auf den Grundstücken sind zu begrünen (Rasen, Gehölze, Stauden etc.) und zu pflegen. (§ 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB)
- (2.2) Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehölze gemäß der Pflanzliste 1, der Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt D.B., STU 14-16 cm zu pflanzen. Bis zu einer Grundstücksgröße von 650 m² ist 1 Baum, ab 700 m², 2 Bäume und ab einer Grundstücksgröße von 1.000 m² sind 3 Bäume zu pflanzen. Alternativ können anstelle eines Baumes 25 m² Strauch- oder Heckenpflanzungen mit einer Pflanzdichte von einem Gehölz je m² und einer Qualität: 2 x verpflanzt, 60 cm bis 100 cm (Strauch) oder Heister, 2 x v. o.B. 150-200 cm hoch oder 2 hochstämmige Obstgehölze STU 10-12 cm, angelegt werden. Bereits vorhandene Gehölze auf dem Grundstück sind anzurechnen. (§ 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB)

Erhalt und Pflege der Gehölze (§ 9 Abs. (1) Nr. 25 i.V.m. § 178 BauGB)

- (2.3) Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken gemäß TF 2.2 sind innerhalb von 2 Jahren nach Baufertigstellungsanzeige umzusetzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind zu ersetzen.

Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG)

- (2.4) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Dachflächen und sonstige befestigte Flächen) ist auf dem Grundstück zu versickern.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (2.5) Stellplätze sind aus wasser- und luftdurchlässigem Material bzw. Belägen (wie Splitt, Rasenpflaster, wassergebundene Decke) herzustellen.

Hinweise zum Artenschutz

In der Planbegründung unter Punkt 5.5.3 sind artenschutzrechtliche Maßnahmen aufgeführt, die dem Schutz insbesondere der Brutvögel im Plangebiet dienen. Diese sind zwingend zu beachten.

Sonstige Hinweise

- Im Plangebiet gilt die Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 11.02.2010
- Bei den Anpflanzungen auf den privaten Grundstücken sind die einzuhaltenden Pflanzabstände zum Nachbargrundstück zu beachten (§ 37 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28. Juni 1996 (GVBl./96, [Nr. 17], S.226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2014 (GVBl./14, [Nr. 22])).
- Die Art und Weise der gestalterischen und baulichen Ausführung der Grundstückszufahrt ist mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

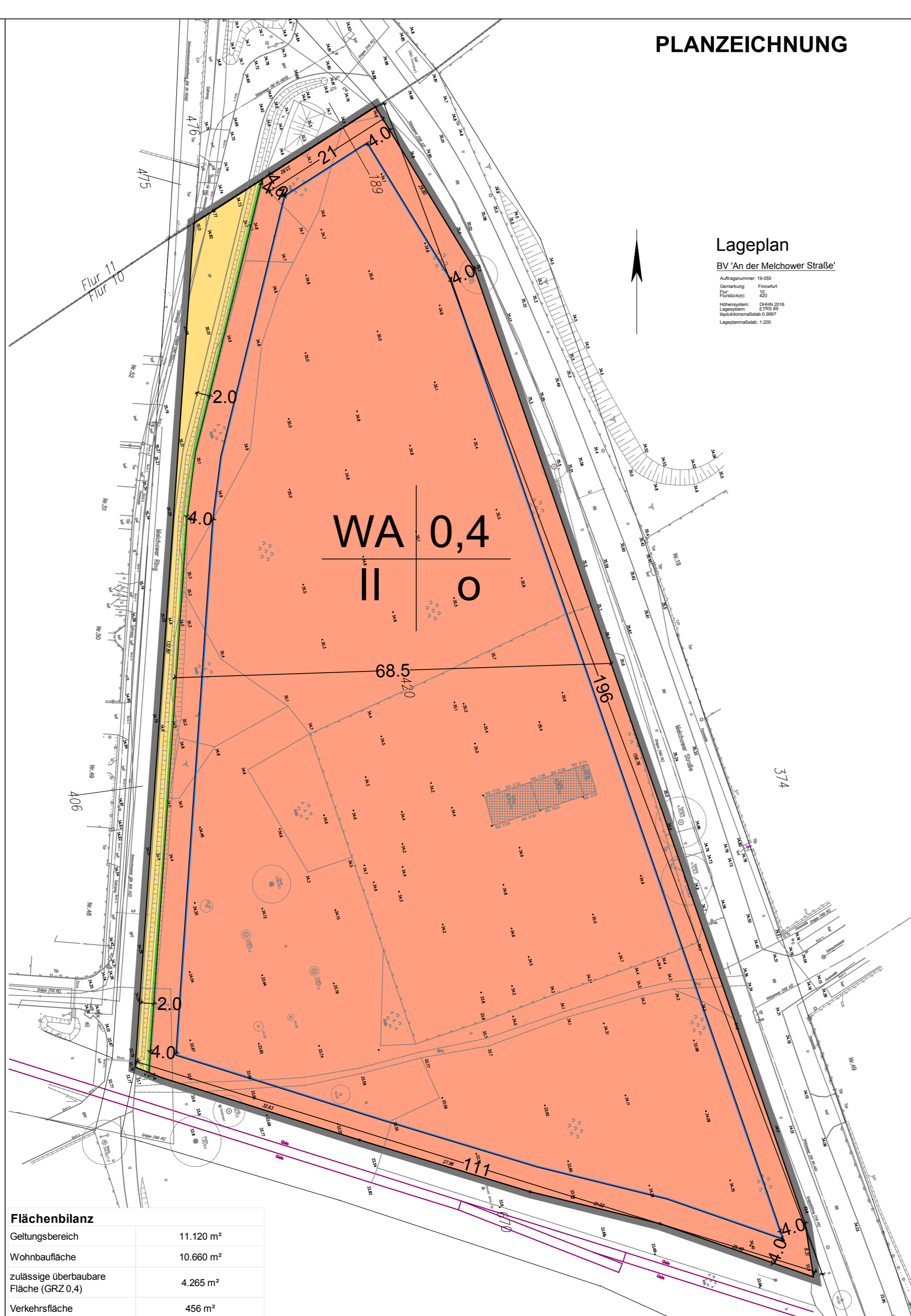
- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39])
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 I 3434 (Nr 64)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl./13, [Nr. 03, ber. (GVBl./13 Nr. 21)]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl./16, [Nr. 5])
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl./04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 33])

Pflanzliste 1

Acer campestre (Feld-Ahorn), *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn), *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn), *Betula pendula* (Sand-Birke), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Cornus sanguinea* (Blutroter Haintriegel), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), *Crataegus laevigata* (Zweigriffeliger Weißdorn), *Crataegus* Hybriden agg. (Weißdorn), *Cytisus scoparius* (Besen-Ginster) *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Fagus sylvatica* (Rot-Buche), *Frangula alnus* (Faulbaum), *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), *Malus sylvestris* (Wild-Apfel), *Pinus sylvestris* (Gemeine Kiefer), *Populus nigra* (Schwarz-Pappel), *Populus tremula* (Zitter-Pappel), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche), *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe) *Pyrus pyrastrer* (Wild-Birne), *Quercus petraea* (Trauben-Eiche) *Quercus robur* (Stiel-Eiche), *Rhamnus cathartica* (Kreuzdorn), *Rosa canina* (Hunds-Rose), *Rosa corymbifera* (Hecken-Rose), *Rosa rubiginosa* (Wein-Rose), *Rosa elliptica* (Keilblättrige Rose), *Rosa tomentosa* (Filz-Rose), *Salix alba*, (Silber-Weide), *Salix aurita* (Ohr-Weide), *Salix caprea* (Sal-Weide), *Salix cinerea* (Grau-Weide), *Salix pentandra* (Lorbeer-Weide), *Salix purpurea* (Purpur-Weide), *Salix triandra* (Mandel-Weide), *Salix viminalis* (Korb-Weide), *Salix alba* (Silberweide) *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder) *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus torminalis* (Eisbeere), *Tilia cordata* (Winter-Linde) *Tilia platyphyllos* (Sommer-Linde) *Ulmus glabra* (Berg-Ulme), *Ulmus laevis* (Flatter-Ulme) *Ulmus minor* (Feld-Ulme) *Ulmus x hollandica* (Bastard-Ulme), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

Hochstämmige Obstgehölze: Qualität Stammumfang 10 bis 12 cm freie Artenwahl

PLANZEICHNUNG



Flächenbilanz	
Geltungsbereich	11.120 m ²
Wohnbaufläche	10.660 m ²
zulässige überbaubare Fläche (GRZ 0,4)	4.265 m ²
Verkehrsfläche	456 m ²

Lageplan

BV 'An der Melchower Straße'
 Auftragsnummer: 19-005
 Darstellung: Flurstück
 Flurstück: 430
 Höhenystem: DHHN 2016
 Legenorm: 1:500
 Projektskizzennummer: 0.9997
 Legedatum: 1.10.20

Verfahrensvermerke:

Plangrundlage

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Schorfheide, Siegel Vermesser

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Schorfheide hat in der Sitzung am 13. Februar 2019 unter der Beschluss Nr. BA/0396/18 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „An der Melchower Straße“ beschlossen.

Schorfheide, Siegel Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Schorfheide hat den Bebauungsplan Nr. 143 „An der Melchower Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Sitzung am unter der Beschluss Nr. BA/ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit gleichem Beschluss bestätigt.

Schorfheide, Siegel Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Die Übereinstimmung des zeichnerischen und textlichen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Gemeindevertretung zum Satzungsbeschluss am sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bestätigt.

Schorfheide, Siegel Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt Nr. für die Gemeinde Schorfheide, ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schorfheide, Siegel Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Festsetzungen

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs.1 und 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
II maximale Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

0 offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

[Blau umrandetes Rechteck] Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

[Gelbes Rechteck] Öffentliche Straßenverkehrsfläche (vorhanden)
[Grüne Linie] Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

[Dunkelgraue Linie] Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Gemarkung Finowfurt Flur 10, Flst. 420

Darstellungen ohne Normcharakter

[Linien mit Maßstab 1:27,9] Bemaßung in Meter



Plangrundlage:

	Dipl.-Ing. Christoph Kühne Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg Schloßgutsiedlung 2 16244 Schorfheide / OT Finowfurt Tel. (0 33 35) 32 57 80 Fax (0 33 35) 45 12 20 E-Mail: kontakt@vermessung-kuehne.de
--	--

Gemeinde Schorfheide Bebauungsplan Nr. 143 "An der Melchower Straße"



Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, OT Finowfurt im Landkreis Barnim

Planverfasser: SCHULZ Architekten & Ingenieure GmbH Spechthausener Straße 14 16244 Schorfheide, OT Finowfurt Tel 03335/ 326064 Fax 03335/ 326065 e-mail ing.buero.schulz@t-online.de	Bearbeiter: D. Bandow
	Datum: Juli 2019
	Maßstab: 1:500
	Planstand: Entwurf

II. Begründung

Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Stand Juli 2019

1. Einführung

Die Gemeinde Schorfheide hat auf Antrag des Vorhabenträgers den Beschluss gefasst, für das Flurstück 420, der Flur 10 in der Gemarkung Finowfurt das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 143 „An der Melchower Straße“ einzuleiten. Das Plangebiet ist etwa 1,1 ha groß und befindet sich im südlichen Ortsteil Finowfurt der Gemeinde Schorfheide zwischen der Straße Melchower Ring und Melchower Straße. Beabsichtigt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von 13 bis 14 Wohneinheiten. Die weitestgehend unbebaute, zu 80 % mit Waldgehölzen bestandene, gemäß § 35 BauGB im Außenbereich liegende Fläche, unterbricht den Siedlungszusammenhang zwischen der Wohnbebauung entlang der Straße zum Jugendheim und der Wohnbebauung des Melchower Rings. Mit der beabsichtigten Planung kann die innerörtliche Siedlungsstruktur geschlossen werden.

Dem Aufstellungsbeschluss zum BBP Nr. 143 beigelegt, wurde der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide aufgetragen zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden kann.

Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB sind:

- die Außenbereichsfläche unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt
- die Zulässigkeit von Wohnnutzungen geschaffen werden sollen
- die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m² betragen wird
- ein Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nicht begründet wird
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen

Da die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB gegeben sind, wird das Planverfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB durchgeführt.

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Abbildung 1 Geographische Lage

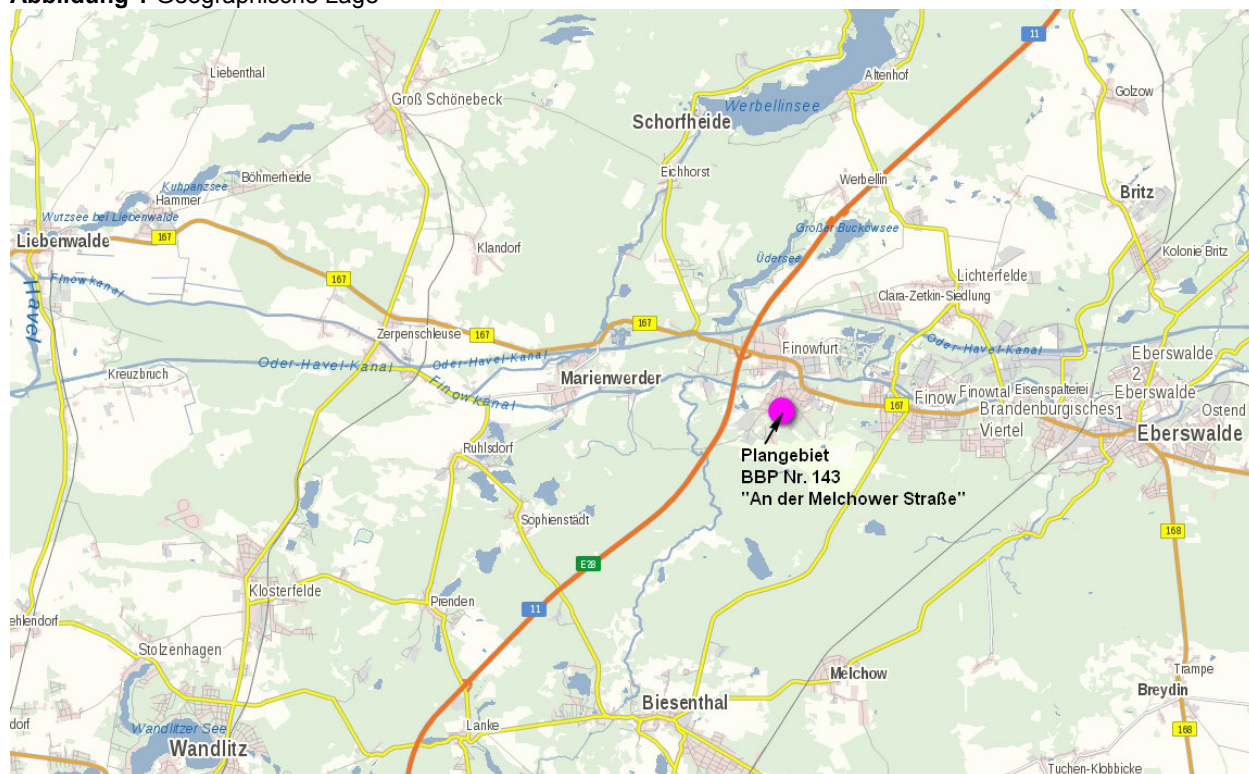


Abbildung 2 Lage des Plangebietes in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt



(Quelle Kartengrundlage Abb.1 und 2: Bildschirmfoto BRANDENBURGVIEWER, Karte: WebAtlasDE BE/BB halbton, GeoBasis-DE/LGB/BKG, geändert 27.03.2019)

Das Plangebiet befindet sich nördlich der ehemaligen Eisenbahnlinie in Finowfurt, wird im Osten durch die Melchower Straße, im Westen durch den Melchower Ring und im Norden durch die Grünfläche an der Kreuzung beider Straßen eingegrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von 1,11 ha schließt das Flurstück 420 der Flur 10 in der Gemarkung Finowfurt vollständig ein.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung des BBP Nr. 143

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Anlass für den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „An der Melchower Straße“ war das Antragsschreiben zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens des Bevollmächtigten des Eigentümers für das Plangebiet vom 20. November 2018.

Als Planungsziel wurde die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohnhäusern angegeben.

Die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen im Gemeindegebiet, insbesondere im infrastrukturell gut aufgestellten Ortsteil Finowfurt, veranlasste die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss am 13. Februar 2019 für den Bebauungsplan Nr. 143 „An der Melchower Straße“ zu fassen.

Mit der vorgesehenen Entwicklung von hauptsächlich Ein- und Mehrfamilienhäusern wird ein weiteres attraktives Angebot geschaffen, welches die Wohnraumversorgung in der Gemeinde Schorfheide unterstützt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bebauung und Nutzung

Das größtenteils mit Laubgehölzen (Robinien) bestandene Grundstück ist weitestgehend unbebaut. Mittig des Gebietes ist eine etwa 2.500 m² große Fläche mit Maschendraht eingefriedet, in

der sich eine Schuppenanlage mit einer Grundfläche von 80 m² befindet. Innerhalb dieser Zäunung werden Hühner gehalten, die Schuppen dienen zur Unterbringung der Hühner. Auf dem nordwestlichen Plangebietsrand liegt ein Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit der Bezeichnung Melchower Ring. Im südlichen Plangebiet verläuft in Ost-West-Richtung ein Trampelpfad, der als fußläufige weiterführende Verbindung von der Straße zum Jugendheim über die Melchower Straße zum Melchower Ring genutzt wird.

Abbildung 3 Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und umgebende Bebauung



Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Auftragsnummer: 135115388133083970 vom 19.02.2019

2.2 Erschließung/ Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet grenzt im Westen direkt an das Straßengrundstück des Melchower Rings und im Osten an das Straßengrundstück der Melchower Straße an. Die Ausweisung neu entstehender Verkehrsflächen zur Erschließung des Plangebietes ist nicht notwendig.

Im Straßenraum liegen Trink- und Schmutzwasserleitungen, Fernmeldeleitungen sowie Gasversorgungsleitungen. Inwieweit die vorhandenen Leitungskapazitäten ausreichend sind, um das geplante Gebiet zu versorgen, ist noch festzustellen. Grundlegend wird davon ausgegangen, dass eine Versorgung des Plangebietes möglich ist.

2.3 Natur, Landschaft, Umwelt

2.3.1. Naturräumliche Lage

Die Gemeinde Schorfheide liegt in nordöstlicher Richtung etwa 50 km vom Berliner Stadtzentrum entfernt im so genannten Brandenburgischen Wald- und Seengebiet sowie im Bereich der Schorfheide. Beide Naturräume gehören zur Mecklenburgischen Seenplatte, die sich aufgrund der geologischen Entstehung unterteilt in die Schorfheide, die Britzer Platte und das Eberswalder Urstromtal. Die geologische Formation der Schorfheide ist auf die Entwicklungen während der Hochphase der Weichseleiszeit vor ca. 20.000 Jahren zurückzuführen, in der sich mächtige Schichten eiszeitlicher Sedimente ablagerten. Während der Nacheiszeit bildeten sich am Rand der Endmoränen Schmelzwasserrinnen, die überwiegend in südwestliche Richtung entwässerten. So entstand das Eberswalder Urstromtal, welches für das Gemeindegebiet um den Ortsteil Finowfurt kennzeichnend ist¹.

2.3.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gelten Natura 2000 Gebiete und SPA-Gebiete. Das Plangebiet befindet sich außerhalb solcher Gebiete.

Das nächst gelegene FFH- Gebiet und gleichzeitig Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Finowtal-Pregnitzfließ“ und befindet sich westlich der Autobahn A11.

Auf Grund der Entfernung und dem Charakter der vorgesehenen Nutzungsart im Plangebiet, sind Auswirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, durch die Umsetzung des Planvorhabens, nicht zu erwarten.

2.3.3 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil des Ortsteils Finowfurt, der Gemeinde Schorfheide (siehe Abbildung 2). Im angrenzenden Umfeld befinden sich weitestgehend 2-geschossige Wohngebäude, deren 2. Geschoss vornehmlich als Dachgeschoss (Spitzdach) ausgebildet ist.

Das Plangebiet ist im Westen vom Melchower Ring, der mit Betonpflastersteinen befestigt ist, und im Osten von der Melchower Straße, die asphaltiert ist, eingegrenzt. Das Plangebiet weist eine annähernd dreieckige Form auf, dessen Spitze im Norden des Plangebietes liegt, dort wo der Melchower Ring auf die Melchower Straße trifft. Im Süden außerhalb des Plangebietes liegen noch Eisenbahnschienen, aus der Zeit, als es in Finowfurt noch Zugverbindungen und einen Bahnhof gab. Nordöstlich befindet sich der Sportplatz, eine gemeindliche Einrichtung, zu dem auch eine Tennisplatzanlage und ein Ballspielfeld gehören.



Gegenwärtig stellt die mit Waldbäumen bestandene Fläche eine Grünfläche dar, die die Siedlungsstrukturen zwischen Melchower Ring und Melchower Straße/Straße zum Jugendheim unterbricht. Inmitten der Fläche auf der östlichen Seite steht ein Schuppen, der als Stall für Hühner genutzt wird.

Abbildung 4

Blick vom Trampelpfad auf den Hühnerschuppen
(Aufnahme D. Bandow)

¹ Zitiert aus Umweltbericht zum FNP der Gemeinde Schorfheide, Knieper + Partner, Büro für Stadtplanung und Projektsteuerung, Berlin 2008

Ein Trampelpfad im südlichen Bereich ermöglicht eine Abkürzung der Wegverbindung zwischen Melchower Straße/Straße zum Jugendheim und dem Wohngebiet Melchower Ring. Für Erholungszwecke wie Spaziergänge wird allenfalls die erwähnte Wegverbindung (Trampelpfad) genutzt. Hunde-Exkrememente links und rechts des Trampelpfades als auch im Grünbereich entlang der Verkehrsflächen zeugen davon, dass die Fläche von Hundebesitzern als Auslauf- fläche für ihre Tiere genutzt wird.



Abbildung 5

Blick in die südliche Waldfläche aus Richtung Osten (Foto: D. Bandow)



Abbildung 6

Blick auf den Trampelpfad in Richtung Westen(Foto: D. Bandow)

Weitere Pfade innerhalb der Waldfläche, die auf eine Erholungsnutzung (Spazierpfad) schließen lassen, sind nicht vorhanden.

Auf der westlichen Seite im südlichen Plangebietsteil erstreckt sich auf etwa 1.800 m² eine offene Ruderalfläche, die keiner erkennbaren Erholungsnutzung oder anderweitigen Funktion dient.



Abbildung 7 Blick aus Norden auf die Ruderalfläche, rechts im Bild der Melchower Ring (Foto: D. Bandow)

Bewertung/ Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung:

Die Gehölzfläche, die eine Sichtbeziehung zwischen der Bebauung entlang der Straße Zum Jugendheim und jener Wohnbebauung die direkt westlich an das Plangebiet angrenzt und weitestgehend unterbindet, wird vollständig beseitigt. Es entstehen 2-geschossige Wohngebäude mit privaten Grünanlagen bzw. Gärten. Zunächst wird der Verlust der Gehölzfläche als erhebliche Veränderung empfunden werden. Mit der Bebauung von Ein- und Mehrfamilienhäusern schließen sich die vorhandenen Siedlungsstrukturen zwischen der Bebauung entlang der Melchower Straße und dem Melchower Ring.

2.3.4 Boden/Wasser

Boden

Die natürliche Bodenfunktion stellt sich als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushalts insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Der Boden ist Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften. Insbesondere ist der Schutz des Grundwassers zu nennen. Der Boden erfüllt Archivfunktionen der Natur- und Kulturgeschichte. Der Boden erfüllt Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, ist Fläche für Siedlung und Erholung, ist Grundlage für wirtschaftliche und gewerbliche Standorte als auch für land- und forwirtschaftliche Nutzungen.

Der anstehende Boden im Plangebiet erfüllt gegenwärtig im Wesentlichen natürliche Funktionen.

Auf der Fläche wurden im April dieses Jahres 3 Bodenproben bis zu einer Tiefe von 6 m uOKG gezogen. Unter der 20 bis 30 cm starken humosen kalkfreien Oberbodenschicht stehen Feinsande bzw. Mittelsande an. Ab einer Tiefe von 4,50 m stehen an den beiden nördlichen Bohrungen Geschiebemergel und Ton an.

Bewertung / Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung

Die anstehenden zumeist sandigen Böden haben ein relativ geringes Rückhaltevermögen bei Niederschlagsereignissen, so dass das anfallende Niederschlagswasser schnell versickert und die Böden wieder schnell austrocknen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet. Die Eingriffe bestehen darin, dass der Boden mit allgemeiner Funktionsausprägung verdichtet und versiegelt wird und als Grundlage für Vegetationsbestände, Lebensraum für Pflanzen und Tiere nachhaltig verloren geht. Der Umfang des Eingriffs ist auf **4.265 m² eingegrenzt**. Der Wert stellt die festgesetzte zulässige überbaubare Grundfläche dar.

Wasser

Im Plangebiet selbst als auch in der Umgebung sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser wurde ab 2,75 m uOKG am südlichsten Bohrpunkt und 3,50 m uOKG am nördlichsten Bohrpunkt bei der Probeentnahme am 4. April 2019 festgestellt. Auf Grund der überwiegend Mittelsandigkeit der untersuchten Bohrproben ist der Boden versickerungsfähig. Das heißt, das anfallende Niederschlagswasser kann voraussichtlich innerhalb der Plangebietsfläche versickert werden. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Bewertung / Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung

Anfallendes Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken auf denen es anfällt versickern. Auf Grund der anstehenden Bodenverhältnisse ist dies unproblematisch möglich. Der Wasserhaushalt wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

2.3.5 Biotoptypen

Das Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus 2 Biotoptypen zusammen. Zum einen aus einem zusammenhängenden Gehölzbestand mit der Hauptbaumart Robinie und einer ruderalen Halbtrockenrasenfläche.

Der Gehölzbestand wurde durch die Untere Forstbehörde als Wald im Sinne des Landeswald-

gesetzes klassifiziert. Im Schreiben der Forstbehörde vom 25. April 2019, Az.:LFB-0803-7020-1-05/19 GK Finowfurt wird die Waldfläche wie folgt beschrieben:

*Es handelt sich um eine Waldbestockung mit der Baumart Robinie (*Robinia pseudoacacia*). Die vor bezeichnete Baumart kommt natürlich vor bzw. wird forstlich angebaut und gilt somit als Waldbaum (Forstpflanze). Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.*

Maßgebend ist allein, ob die Ansammlungen von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermitteln. Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder bestehenden Waldes anzunehmen ist, liegt auch bei lichterem Bestand Wald im Sinne § 2 Abs. 1 LWaldG vor.

Die Waldeigenschaft stellt allein auf objektive Kriterien ab und beschränkt sich auf eine tatsächliche Betrachtungsweise.

Bei der Feststellung der Waldeigenschaft bleiben etwaige Einträge der Nutzungsart im Grundbuch, Kataster oder anderen amtlichen und nichtamtlichen Plänen unberücksichtigt. Auch spielen hinsichtlich der Waldfeststellung weder die Art der Bestockung, deren Güte und Nutzbarkeit noch die Art der Entstehung eine Rolle.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide weist das Areal als „sonstige Grünfläche“ aus. Die Ziele der Raumordnung stehen einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nicht entgegen.

Der Waldflächenanteil der Gemarkung Finowfurt beträgt unkritische 47 %.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart kann in Aussicht gestellt werden.

Auf der Waldfläche ruhen keine kompensationserhöhenden Waldfunktionen, das Ausgleichs- und Ersatzverhältnis beträgt 1:1. Zur Kompensation der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung ist eine 0,91 ha große Ersatzaufforstungsfläche im betroffenen, beziehungsweise benachbarten Naturraum nachzuweisen.

082814 Robinien-Vorwald trockener Standorte

Etwa 80 %, 9.100 m², der Plangebietsfläche sind mit Gehölzen vornehmlich der Art Robinie (*Robinia pseudoacacia*) verschiedener Altersstufen von 10 bis 60 Jahren bestanden.

Der überwiegende Anteil des Baumbestandes hat einen durchschnittlich Stammumfang von 80 cm, was auf ein Alter von etwa 35 Jahre hinweist. Einzelne Bäume, etwa 10 %, werden auf 60 Jahre geschätzt. Dazwischen wachsen Bäume mit Stammumfängen von weniger als 60 cm, die somit etwa 25 Jahre und jünger sind.

Ganz vereinzelt stehen in den Randlagen des Waldstücks Gehölze der Arten Birke (*Betula pendula*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*).

Eine Strauchschicht ist nahezu nicht vorhanden. Die wenigen Arten setzen sich aus Flieder (*Syringa vulgaris*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Rainweide (*Ligustrum vulgare*), später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Sprösslingen von Linde und Eiche zusammen.

Die Vegetationsschicht (Krautschicht) wird vornehmlich gebildet aus Quecke (*Elytrigea repens*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).

Ruderalfläche

Die auf der westlichen Seite im Südteil offene Freifläche setzt sich aus den Biototypen **03229 sonstige ruderale Halbtrockenrasen** und **03249 sonstige ruderale Staudenfluren** zusammen.

Der Staudenanteil der Ruderalflur ist entlang des Melchower Rings und der südlichen Waldkante höher, so dass eine trennende Darstellung der beiden Biotypen auf der Bestandskarte vorgenommen wurde. Auffällig in der Staudenflur war der teils flächige Bestand an Seifenkraut

(*Saponaria officinalis*) entlang der Waldkante. Als weitere Arten sind beispielhaft aufzuzählen, Zypressenwolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) Bastardluzerne (*Medicago x varia*), weiße Lichtnelke (*Silene latifolia*), schwarze Königskerze (*Verbascum nigrum*) u.a.. Der Staudenbestand ist mit Gräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), weicher Tresse (*Bromus mollis*) Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Quecken (*Elytrigia repens*) durchsetzt.

Neben den Gräsern wie Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Quecke, Glatthafer, Knaulgras u.a. lassen sich in der ruderalen Halbtrockenrasenflur Feldbeifuß (*Artemisia campestris*), Rispenflockenblume (*Centaurea stoebe*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Graukresse (*Berteroa incana*) finden.

Innerhalb der Halbtrockenrasenflur finden sich kleinflächig Abschnitte in denen Silbergras (*Corynephorus canescens*), Mauerpfeffer (*Sedum acre*) und die besonders geschützte Sandstrohlblume (*Helichrysum arenarium*) wachsen, die klassische Sand-Trockenrasenarten sind. Die Flächen sind in ihrer Gesamtheit kleiner als 250 m² und fallen somit nicht in den Schutzstatus eines geschützten Biotops.

Bewertung / Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind von durchschnittlicher Wertigkeit und gelten als weit verbreitet. Die Blühaspekte der Robinien als auch der Ruderalflur haben eine Bedeutung als Nahrungsquelle für viele Insektenarten.

2.3.6 Faunistische Arten (Tiere)

2.3.6.1 Brutvögel

Der Gehölzbestand auf der Fläche ist geeignet für Vogelarten deren Fortpflanzungsstätte an Gebüsch und Bäume gebunden sind und die in Siedlungsnähe oder auch Parkanlagen vorkommen. Allgemein sind dies Elstern, Spechte (Bunt- und Grünspecht), Blaumeisen, Kohlmeisen, Amseln, Tauben (Ringeltauben), Fitis, Gartengrasmücke u.a..

Bei den 5 Begehungen im Frühjahr 2019 (April/Mai/Juni) wurden folgende Arten an Brutvögeln erfasst:

Tabelle1 Brutvögel

Artname		Anzahl Brut paare	Brutzeit	Bruthabitat
Amsel	Turdus merula	2	A 02 – E 08	N, F
Blaumeise	Parus caeruleus	1	M 03 – A 08	H
Buchfink	Fringilla coelebs	1	A 04 – E 08	F
Fitis	Phylloscopus trochilus	1	A 04 – E 08	B
Grauschnäpper	Muscicapa striata	1	E 04 – M 08	N,
Grünfink	Carduelis chloris	1	A 04 – M 09	F
Haussperling	Passer domesticus	1	E 03 – A 09	H, F
Kohlmeise	Parus major	1	M 03 – A 08	H

Brutzeiten nach Niststättenerlass Brandenburg 2018

Bruthabitate nach Niststättenerlass Brandenburg 2018: H = Höhle, N = Nischenbrüter, F= Freibrüter B= Bodenbrüter

Alle erfassten Arten sind im Bestand ungefährdet und werden weder in der Roten Liste Deutschland, noch in der Roten Liste Brandenburg aufgeführt.

Bewertung / Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung

Trotzdem es sich um eine recht große Gehölzfläche handelt, wurden verhältnismäßig wenige Brutvögel erfasst. Die Waldfläche stellt sich relativ strukturarm und eintönig dar. Der Baumbestand weist nur verhältnismäßig wenige Altbäume auf, die ggf. Höhlen aufweisen könnten, die für typische Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise, Star oder Spechtarten geeignet sind.

Auf der Ruderalfläche wurden keine Brutvögel erfasst. Die Fläche ist zu klein und zu dicht am Siedlungsbereich gelegen, um für Arten des Offenlandes als Fortpflanzungsstätte zu dienen.

Mit Verlust der Gehölzfläche geht der Lebensraum für die an diesem Lebensraum gebundenen Tierarten verloren. Je nach Ausgestaltung der späteren privaten Gärten und Außenanlagen können sich ggf. Arten wie Hausrotschwanz und Sperling als auch Amsel einfinden. Für Blau- und Kohlmeisen können mit Hilfe von Nistkästen Fortpflanzungsstätten geschaffen werden.

2.3.6.2 Reptilien / Amphibien

Als Lebensraum für Amphibien ist die Fläche schlichtweg auf Grund fehlender Gewässer im und um das Plangebiet ungeeignet.

Reptilien wie Blindschleiche, Waldeidechse oder die streng geschützte Zauneidechse konnten selbst bei mehrfachen Begehungen und günstigen Wetterbedingungen im April und Mai nicht beobachtet werden.

Mögliche Ursache für das Fehlen dieser Reptilien können sein, der vergangene sehr heiße und trockene Sommer 2018, der eine günstige Populationsentwicklung standortabhängig unterbunden hat, aber auch Hauskatzen, aus dem unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichen, die die Reptilien als Beute jagen.

2.3.6.3 Insekten

Anfang Juli 2019 wurden auf der Fläche mehrere Tagfalter wie Zitronen- und Distelfalter, Kohlweißling, Ochsenauge und Schachbrettfalter sowie Hummeln und Bienen beobachtet, die den Nektar der blühenden Stauden sammelten.

Bewertung / Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung

Trotz relativ guter Habitatvoraussetzungen (besonnte, sandige grabfähige Böden) konnten keine Reptilien im Plangebiet festgestellt werden.

Der potentielle Lebensraum für Reptilien und auch für Insekten geht nicht vollständig verloren, da private Grünflächen entstehen, die als Lebensraum für Reptilien und Insekten geeignet sein können. Dies hängt im hohen Maß von der Strukturvielfalt des Gartens ab.



Biotoptypen entsprechend Liste der Biotoptypen Brandenburgs 2011

- 03220** Straßenbegleitgrün / Bankett (ruderaler Halbtrockenrasen)
- 03229** Sonstiger ruderaler Halbtrockenrasen
- 03249** Sonstige ruderale Staudenflur
- 071032** Laubgebüsch trockener Standorte, überwiegend nicht heimische Arten
- 082814** Robinienvorwald trockener Standorte
- 082819** Kiefernvorwald trockener Standorte
- 12611** Pflasterstraße
- 12612** Asphaltstraße
- 12651** unbefestigter Weg (Trampelpfad)
- 126631** Bahnbrache mit Gehölzaufwuchs
- Gebäudebestand/ Schuppen (Hühnerstall)**

Erfasste Brutvogelarten/ Anzahl der Brutreviere

- B** Buchfink (1)
- F** Fitis (1)
- Gf** Grünfink (1)
- A** Amsel (2)
- Bm** Blaumeise (1)
- K** Kohlmeise (1)
- Gs** Grauschnäpper (1)
- H** Haussperling (1)

Bestand Biotoptypen / Brutvögel

**Gemeinde Schorfheide
Bebauungsplan Nr. 143
"An der Melchower Straße"**

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, OT Finowfurt im Landkreis Barnim

Planverfasser:
SCHULZ Architekten & Ingenieure GmbH
Spechthausener Straße 14
16244 Schorfheide, OT Finowfurt
Tel 03335/ 326064
Fax 03335/ 326065
e-mail ing.buero.schulz@t-online.de

Bearbeiter:	D. Bandow
Datum:	Juni 2019
Maßstab:	ohne
Planstand:	Entwurf

2.3.6.4 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen

Den nachstehenden Ausführungen kann entnommen werden, ob durch das beabsichtigte Planvorhaben ein Verstoß gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten eintreten könnte.

Der Bebauungsplan selbst löst keine Verbotstatbestände aus. Kann das durch den Bebauungsplan planungsrechtlich zulässige Bauvorhaben jedoch auf Grund der damit ggf. verbundenen artenschutzrechtlichen Verstöße nicht umgesetzt werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und es besteht keine städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches § 1 Absatz 3.

Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote deshalb bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Die Gemeinde ist somit verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Als Grundlage für die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, ist der § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) heranzuziehen.

Demgemäß ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Absätze 2 bis 4 des § 44 BNatSchG finden in der Bauleitplanung keine Anwendung wohl aber der Absatz 5, dieser lautet:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dem Wortlaut des vorstehenden Gesetzestextes ist zu entnehmen, dass bei der Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange zwischen den national (nur in Deutschland) und den europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG, europäische Vogelarten sowie geschützte Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) zu unterscheiden ist.

Die national durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unter besonderen Schutz gestellten Arten sind von den Zugriffsverboten (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) ausgenommen (siehe § 44 Absatz 5 letzter Satz BNatSchG), und zwar unabhängig davon, ob sie nach der BArtSchV ggf. auch zusätzlich unter strengen Schutz gestellt sind.²

Die Betroffenheit national geschützter Arten ist im Rahmen der Eingriffsbewältigung abzuarbeiten. Das heißt, die Auswirkungen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7a Baugesetzbuch zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen unterliegen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG liegt bislang nicht vor.

Artenschutz im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 143

Die erfassten Brutvogelarten sind häufig bis sehr häufig vorkommend. Keine der erfassten Arten wird in der Roten Liste Deutschland oder der Roten Liste in Brandenburg als gefährdet eingestuft oder sind in der Vorwarnstufe. Sie besitzen von Natur aus eine relativ hohe Siedlungsdichte. Bei Verlust der Habitatflächen im Gebiet finden sie in der Umgebung, v.a. in den angrenzenden Gärten und Gehölzbeständen, aller Voraussicht nach in ausreichendem Maße Ersatzlebensräume. Verdrängungseffekte können daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Bruthöhlen der Kohl- und Blaumeise, welche im Wechsel regelmäßig weitergenutzt werden, gehen bei der Rodung des Gehölzbestands verloren. Hier ist über Kompensationsmaßnahmen für einen Ersatz der verlorengehenden Brutstätten bzw. Bruthabitate zu sorgen.

Erforderlich ist die Anbringung von geeigneten Nisthilfen, die vor Beginn der Brutzeit bis Ende Februar im Umfeld der Baufläche anzubringen sind.

² Ulrich Kuschnerus, Münster 2011, vhw-Seminar-Unterlage Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung

Darüber hinaus ist der Verlust der Waldfläche generell durch eine Erstaufforstung zu kompensieren. Dies soll unweit in der Gemarkung Werbellin geschehen, so dass dort wieder Lebensräume entstehen, die den Ansprüchen der erfassten Arten entsprechen.

Um artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht auszulösen sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

Die lokale Population der jeweiligen Arten ist durch den Verlust der Gehölzfläche nicht gefährdet. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben den benannten Vogelarten sind keine weiteren Tier- oder Pflanzenarten betroffen, die entsprechend der Bestimmungen des § 44 BNatSchG Absatz 5 artenschutzrechtlich abzuhandeln sind.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bau- und Fällzeitenregelung) werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

2.3.7 Klima/ Luft

Aufgrund der zunehmenden Entfernung von der Ostsee werden die maritimen Klimaeinwirkungen zugunsten der kontinentalen eingeschränkt, d.h. die Gegend besitzt ein Übergangsklima. BÖER in LEHMANN et al. (1981) rechnet den Raum zum Klimagebiet "Stärker maritim beeinflusstes Binnentiefland".

Die jährliche Schwankung der mittleren Temperaturen liegt bei rund 19 °C, der Jahresgang des Niederschlags zeigt ein deutliches Sommermaximum und somit merkbar kontinentale Züge.

Da sich das Untersuchungsgebiet, abgesehen von Unterbrechungen durch Hochdrucklagen, im Bereich ganzjähriger Zyklontätigkeit befindet, erhält es zu allen Jahreszeiten Niederschlag.

Die Jahresniederschlagswerte schwanken zwischen rund 490 und 660 mm.

Daraus resultiert, dass besonders auf den grundwasserfernen Sandstandorten die Vegetation von dem in den Einzeljahren zur Verfügung stehenden Niederschlagsangebot stark beeinflusst wird und in trockenen Sommern erhebliche Dürreschäden entstehen können.

Bewertung / Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung

Der Baumbestand auf der Plangebietsfläche übernimmt allgemein die Funktion der Frischluftentstehung der für die unmittelbar angrenzenden Flächen von Bedeutung sein kann. Dieser Effekt entfällt mit dem Verlust der Gehölze.

2.3.8 Mensch und die Bevölkerung insgesamt

Mit der Entwicklung der Plangebietsfläche zu einem allgemeinen Wohngebiet entstehen für die angrenzenden Nutzungen keine negativen Auswirkungen auf den Menschen, die im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

Zu betrachten sind die Immissionen, die in das entstehenden Wohngebietes eingetragen werden können.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Zweigstelle der TSR Recycling GmbH & Co. KG, die Wertstoffe, insbesondere Metalle, einer Wiederverwendung zuführt. Im Weiteren befinden sich der Sportplatz und ein Tennisplatz nordöstlich angrenzend an das Plangebiet, von dem aus Emissionen entstehen können, die auf die Nutzungen im Plangebiet einwirken.

Um die relevanten immissionsschutzrechtlichen Belange zu ermitteln, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben welches der Planbegründung als **Anlage 2** beigefügt ist.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden Schallausbreitungsberechnungen in

4 Szenarien durchgeführt, um die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen auf das B-Plangebiet mit der geplanten Bebauung zu prognostizieren.

Anlagengeräusche nach TA Lärm

Szenario 1: Ermittlung der Schalleinwirkung von anlagenbezogene Schall durch den Schrottplatz

Anlagengeräusche nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

Szenario 2: Ermittlung der Schalleinwirkung von Sportlärm durch den Betrieb auf dem Tennisplatz

Szenario 3: Ermittlung der Schalleinwirkung von Sportlärm durch den Betrieb auf dem Tennisplatz während Tennisturnieren an Wochenenden als seltene Ereignisse

Szenario 4: Ermittlung der Schalleinwirkung von Sportlärm durch den Betrieb auf dem Tennisplatz und gleichzeitigen Betrieb auf dem Handballfeld (5 mal im Jahr) als seltenes Ereignis

Weitere Emissionsquellen, die auf das geplante allgemeine Wohngebiet einwirken, insbesondere in den angrenzenden Mischgebieten, sind nicht vorhanden.

Das Umfeld der Anlage wurde entlang der Melchower Straße und des Querweges sowie der Spechthausener Straße bei dem Vororttermin Ende Februar durch den Gutachter begangen.

Außer dem kleinen Schrotthandel mitten zwischen Wohnhäusern und südlich des Bebauungsplanes, der augenscheinlich Handsortierungen von Schrott vornimmt und in kleinem Stiel arbeitet, sind keine schallwirksamen Nutzungen aufgefallen.

Bewertung / Voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung der Planung

Anlagengeräusche nach TA Lärm – Schrottplatz

An keinem maßgeblichen Immissionsort überschreiten die Beurteilungspegel die zulässigen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung der DIN 18005-1 für anlagenbezogene Geräusche in der Tagzeit. Nachts und sonntags findet kein Betrieb des Schrottplatzes statt. Einschränkungen für Wohnbereiche im B-Plangebiet bestehen aus schallschutztechnischer Sicht nicht.

Sportanlagengeräusche

Die Richtwerte der 18. BImSchV werden an keinem maßgeblichen Immissionsort überschritten.

2.3.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es ist nicht bekannt, dass sich auf der Fläche Bodendenkmale oder sonstige schützenswerte Kultur- oder Sachgüter befinden.

Sollten dennoch bei Erdarbeiten Funde oder Befunde (z.B. Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände o.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim anzuzeigen (§11 BbgDSchG).

3. Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Standort des Plangebietes ist als Außenbereichsfläche (§ 35 BauGB) im Innenbereich (§ 34 BauGB) zu bezeichnen. Die Plangebietsfläche ist ca. 1,1 ha groß und 2-seitig durch öffentliche Verkehrsflächen, den Melchower Ring und die Melchower Straße verkehrstechnisch erschlossen. Die zukünftige zulässige überbaubare Fläche, die vorrangig der Wohnnutzung dienen soll, wird 4.265 m² betragen. Das Plangebiet ist allseitig von Siedlungsstrukturen umgeben bzw. grenzt an 2 Seiten (Osten und Westen) an im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind nicht vorgesehen und es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Dem Aufstellungsbeschluss zum BBP Nr. 143 beigelegt, wurde der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide aufgetragen zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden kann.

Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB sind:

- die Außenbereichsfläche unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt
- die Zulässigkeit von Wohnnutzungen geschaffen werden sollen
- die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m² betragen wird
- ein Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nicht begründet wird
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen

Da die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB gegeben sind, wird das Planverfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB durchgeführt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zur Prüfung dessen, ob die Aufstellung des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung konform läuft, wurde an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg eine entsprechende Zielanfrage gestellt. Grundsätzliche Aussage der Mitteilung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 16. Mai 2019 lautet, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Zwischenzeitlich ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) seit dem 1. Juli 2019 in Kraft.

Das Planvorhaben ist nunmehr gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP HR zu beurteilen. Von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg wurde bereits mit dem Schreiben vom 16. Mai 2019 festgestellt, dass die Planung auch nach den Vorgaben des LEP HR zulässig sein wird.

Hinsichtlich des Ziels 5.2 entspricht die Planung dem LEP HR, da die Fläche im Osten, Westen und Norden direkt an vorhandene Siedlungsbereiche angrenzt. Umfangreiche Erweiterungen der technischen als auch sozialen Infrastruktur sind nicht erforderlich, zusätzliche Erschließungswege werden nicht benötigt, da das Plangebiet vom Melchower Ring und der Melchower Straße hinreichend erschlossen sind.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung sind die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen nicht der Eigenentwicklungsoption gemäß Z 5.5 anzurechnen.

Die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich weiterhin aus dem § 5 des Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

Die Planungsabsicht entspricht dem § 5 Absatz 2 des LEPro 2007 insoweit, dass die Plangebietsfläche der Innenentwicklung zugeordnet wird.

Der Festlegungskarte des LEP HR ist zu entnehmen, dass für das Plangebiet keine Festsetzungen getroffen wurden.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Schorfheide verfügt über einen seit 2009 wirksamen Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan kann über die Homepage der Gemeinde Schorfheide ([www.gemeinde-schorfheide.de/Bürgerservice/Städtebauliche Planungen](http://www.gemeinde-schorfheide.de/Bürgerservice/Städtebauliche_Planungen)) eingesehen werden. In jenem Flächennutzungsplan ist die Plangebietsfläche als sonstige Grünfläche dargestellt. Im Osten grenzen Mischbauflächen und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz an das Plangebiet, die sich anschließenden Flächen im Westen sind als Wohnbaufläche und gemischte Bauflächen dargestellt.



Abbildung 4

Ausschnitt Flächennutzungsplan (Arbeits-exemplar) mit Abgrenzung bzw. Darstellung der Abgrenzung des Plangebietes des BBP Nr. 143 (Hinweis: Die Abbildung ist ein Ausschnitt des von der Gemeinde als Arbeitsexemplar verwendeten Kartenmaterials, welches auf Grund der besseren Lesbarkeit (Bildqualität) hier als Darstellungsgrundlage verwendet wurde.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Planziel des BBP sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Somit weicht das Planziel des BBP von der Nutzungsdarstellung des FNP ab. Generell ist dies durch eine Änderung des FNP, in einem separaten Planverfahren, zu korrigieren.

Für Bebauungspläne nach § 13 b BauGB besteht i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan nachträglich im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans anzupassen.

Die Gemeindevertretung Schorfheide hat auf ihrer Sitzung am 13. Februar 2019 den Beschluss gefasst, den seit 2009 wirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet zu überarbeiten und an die fortgeschrittene städtebauliche Entwicklung und den aktuellen Anforderungen anzupassen. In diesem Zusammenhang soll die Anpassung der Nutzungsdarstellung als Wohnbaufläche für den Planstandort Melchower Ring / Melchower Straße berücksichtigt werden.

4. Planungskonzept

4.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Ziel der bauleitplanerischen Angebotsplanung ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung von 2-geschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern mit ca. 14 Wohneinheiten in offener Bauweise. Vorgesehen sind sowohl private Einfamilienhäuser als auch Mietwohnungen (Mehrfamilienhaus). Die Entwicklung dieser Fläche zu Wohnbauland erfüllt den Zweck, den Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Schorfheide zu decken.

Das städtebauliche Konzept sieht die Aufteilung der Plangebietsfläche in 13 Wohngrundstücke und einem Wegegrundstück vor.

Abbildung 8 Grundstücksaufteilung Plangebiet des BBP 143



5. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

Den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegt ein städtebauliches Konzept zu Grunde mit einer Anzahl von 13 bis 14 Grundstücken (siehe Abbildung 8). Die Grundstücksaufteilung ist beispielhaft und nicht Bestandteil des Festsetzungskatalogs des Bebauungsplanes um die Gestaltungsfreiheit bei der Bauentwicklung des Gebietes nicht einzuschränken. Die festgesetzte Mindestgröße für Grundstücke von 600 m² wurde festgelegt, um eine für Finowfurt untypische dichte Bebauung zu verhindern.

Die gegenwärtige Nutzung des Grundstückes als Hühnerausläuffläche mit Stall einschließlich der Zaunanlage wird aufgegeben und zurückgebaut. Der Trampelpfad im südlichen Teil des Plangebietes entfällt durch die Grundstücksneuaufteilung.

5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Die **Art** der Bauflächen im Bebauungsplan ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Zulässigkeit von Anlagen und Nutzungen wurde im Bebauungsplanentwurf wie folgt eingeschränkt:

TF 1.1 Die unter § 4 Absatz 3 BauNVO aufgezählten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen und Anlagen sind im allgemeinen Wohngebiet unzulässig. Anlagen für sportliche Zwecke sowie Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.

Der Ausschluss der gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von Anlagen für Verwaltungen, Tankstellen und Gartenbaubetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes, erfolgt hauptsächlich aus städtebaulichen Gründen.

Das ausgewiesene allgemeine Wohngebiet grenzt im Westen an Wohnnutzungen, die dem Charakter eines reinen Wohngebietes entsprechen. Um die Wohnbedürfnisse der dort ansässigen Bevölkerung zu wahren, soll auf Anlagen und Nutzungen, die im Allgemeinen mit einem erhöhtem Störpotential verbunden sind, insbesondere durch den sich aus der Nutzung ergebenden Fahrzeugverkehr vermieden werden.

Die geplante Fläche erscheint zu klein um Platz für Tankstellen und Gartenbaubetriebe zu eröffnen. Ein Gartenbaubetrieb befindet sich unweit östlich an der Straße zum Jugendheim/ Ecke Spechthausener Straße. Eine Tankstelle befindet sich auf dem Gelände des Fachmarktzent-rums im Osten des Ortsteils Finowfurt und an der B167 (Aral-Tankstelle neben ATU). Der Bedarf scheint hinreichend gedeckt zu sein. Die Gewerbeflächen entlang der Magistrale nördlich des Finowkanals bieten hinreichend Fläche für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, Betrieben des Beherbergungsgewerbes und Anlagen der Verwaltung.

Darüber hinaus ergibt sich gemäß aktueller Rechtsprechung zur Anwendung des § 13 b BauGB die Erforderlichkeit, Nutzungen und Anlagen, die nicht im weitesten Sinne mit Wohnnutzungen in Verbindung gebracht werden können, wie Tankstellen, Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen im Wohngebiet auszuschließen. Das sich aus diesen Nutzungen unter Umständen ergebende Beeinträchtigungspotential ist nicht vereinbar mit der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001.

Den Anlagen für sportlichen Zwecke sowie den schank- und Speisewirtschaften wird ein Beeinträchtigungspotential zugeordnet, dass mit dem angestrebten Wohngebietscharakter konträr laufen kann. Sie sind deshalb nur ausnahmsweise zulässig und insbesondere bei diesen Nutzungen soll eine Einzelfallprüfung der Zulässigkeit anhand der spezifischen Art des geplanten Betriebes oder Anlage erfolgen.

Zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet somit:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden
- sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Im vorliegenden Planentwurf wurden als **Maß der baulichen Nutzung** die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und die Zahl der Vollgeschosse (maximal 2 Geschosse) als Höchstmaß festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter (m²) Grundfläche je m² Grundstücksfläche (die im ausgewiesenen Baugebiet und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt) von baulichen Anlagen überdeckt sein darf. Zur Grundflächenzahl sind sämtliche bauliche Anlagen, die als solche im § 2 in der Brandenburgischen Bauordnung definiert sind, einzurechnen. Dies betrifft also auch Stellplätze, Garagen, Terrassen, Car-

ports, Zuwegungen etc.. Festgesetzt wurde das zulässige Höchstmaß (Obergrenze) für allgemeine Wohngebiete von 0,4 (§ 17 BauNVO). Das bedeutet, dass nicht mehr als 40 % der Grundstücksfläche, welche als allgemeine Wohngebietsfläche festgesetzt ist, überbaut werden darf. Bei einer Baugrundstücksfläche von beispielsweise 600 m² beträgt die zulässige überbaubare Fläche 240 m² (600 m² x 0,4).

Hinsichtlich der Definition eines Vollgeschosses verweist die Baunutzungsverordnung im § 20 Absatz 1 auf landesrechtliche Vorschriften: *„Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.“*

Paragraph 2 Absatz 6 der der Brandenburgischen Bauordnung (2018) führt zum (Voll)Geschoss aus:

„Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.“

In der zu beachtenden Übergangsvorschrift zur Begriffsbestimmung von Vollgeschossen des § 88 Absatz 2 der BbgBO vom 15. November 2018, wird darauf verwiesen, dass zur Begriffsbestimmung eines Vollgeschosses weiterhin der § 2 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl.I S. 226) anzuwenden ist. Die Definition deckt sich im Wesentlichen mit der geltenden Definition gemäß § 2 Absatz 6 BbgBO 2018.

Im Wohngebiet „An der Melchower Straße“ sollen Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen zulässig sein. Die Festsetzung lehnt sich an die in Finowfurt überwiegend vorzufindenden Wohngebäude an.

Die maximale Höhe eines (Voll)Geschosses ist weder im Sinne der BbgBO noch in der BauNVO festgelegt. Dennoch wird davon ausgegangen, dass ein Geschoss normalerweise eine Höhe von 2,50 m bis 3,50 m hat. Wird die Möglichkeit berücksichtigt den Keller 1,40 m über die Geländeoberfläche herausragen zu lassen, könnte die Gebäudehöhe, bei 2-geschossiger Bauweise, um 8,40 m liegen.

Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass die Überschreitung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 2 nicht zulässig ist. Der benannte Paragraph lässt eine begrenzte Überschreitung der überbaubaren Grundfläche für Nebenanlagen, Garagen, etc. zu. Durch die getroffene textliche Festsetzung TF1.2 wird dies untersagt. Diese Festsetzung entspricht dem Gebot des § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuches, welcher besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Dem kommt der Plangeber mit dieser Festsetzung nach.

5.1.2 Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise (§§ 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die festgesetzte Baugrenze innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche getrennt. Entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenzen ist die Baugrenze in einem Abstand von 4 m zur Grundstücksgrenze festgelegt worden. Eine Baugrenze wurde festgesetzt, um einen Mindestabstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze für Anlagen der Hauptnutzung (z.B. Wohngebäude) vorzugeben.

Die textliche Festsetzung TF 1.5 bestimmt:

Die straßenseitige Baugrenze darf durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Stellplätze und Garagen nicht überschritten werden.

Absicht dieser Festlegung ist, den Straßenraum aus gestalterischen Gründen offen zu halten.

Im Plangebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt (Planzeichen (o)). Die offene Bauweise regelt die Notwendigkeit eines seitlichen Grenzabstandes zur angrenzenden Nachbarbebauung bzw. dem Nachbargrundstück. Der einzuhaltende Abstand zur Nachbargrenze ist geregelt im § 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

5.1.3 Grundstückszufahrten

Die Grundstückszufahrten sollen gemäß TF 1.4 nicht mehr als 5,00 m breit sein. Eine Breite von 5 m für eine Grundstückszufahrt wird als völlig ausreichend betrachtet, um in bequemer Fahrweise auf das Grundstück zu gelangen. Eine breitere Zufahrt ist somit nicht erforderlich und wird im Hinblick auf § 1a BauGB, der auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden abzielt, entsprechend der Festsetzung begrenzt.

5.1.4 Grundstücksgrößen (§ 9 Absatz 1 Nr. 3)

Die Mindestgrundstücksgröße von 600 m² wurde auf Grund des städtebaulichen Konzeptes bestimmt (*Textliche Festsetzung TF 1.3*).

Die einzuhaltenden Grundstücksgrößen sind auch bei späteren etwaigen nachträglichen Grundstücksteilungen zu berücksichtigen. Ein z.B. 800 m² großes Grundstück, auf dem ein Doppelhaus errichtet wurde, kann daraufhin nicht geteilt werden, da dies den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegensteht. Mit der Teilung entstünden Grundstücke, die kleiner als 600 m² wären. Grundstücke auf denen 2 Wohneinheiten geplant sind müssen auf Grund der getroffenen Festsetzung mindestens 1.000 m² betragen.

5.2 Verkehrsflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 11)

Die Ausweisung einer Verkehrsfläche beschränkt sich im Plangebiet auf ein Teilstück der vorhandenen Straßenverkehrsfläche des Melchower Rings einschließlich dessen Entwässerungsmulde. Weitere Festsetzungen von Verkehrsflächen sind nicht vorgesehen und nicht notwendig, da die Grundstücke im Westen über den Melchower Ring und im Osten über die Melchower Straße erschlossen sind.

Entlang der Melchower Straße an der östlichen Plangebietsgrenze, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, ist ein 1,50 m breiter Gehweg geplant.

Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehrsfluss auf der angrenzenden Straße ist durch die Etablierung von 13 bis 14 Wohneinheiten nicht zu erwarten. Nicht auszuschließen ist, dass es während Bauarbeiten zu temporären Behinderungen auf den Verkehrsflächen kommen kann, die jedoch durch eine gut abgestimmte logistische Bauablaufplanung und ggf. Absprachen mit den Anliegern vermeidbar sind.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Festsetzung von Flächen für die Ver- und Entsorgung gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 12 BauGB sind für das Plangebiet nicht erforderlich, da die Ver- und Entsorgung weitestgehend über vorhandene Leitungen erfolgt.

Die Kapazität der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu prüfen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es keine umfangreichen Erweiterungen des vorhandenen Versorgungsnetzes geben wird. Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) als zuständiger Ver- und Entsorger führt in seiner Stellungnahme vom 27.05.2019 aus:

„...das vorgesehene Planungsgebiet der Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 420 ist durch öffentliche Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen erschlossen.

Für den Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage können die Leitungen in der Melchower Straße wie auch im Melchower Ring genutzt werden.

Der Schmutzwasseranschluss kann an den vorhandenen Schmutzwasserkanal im Melchower Ring erfolgen. Ein weiterer Anschlusspunkt befindet sich an unserem Schacht, Schachtnummer 2703, in der Straße Zum Jugendheim. Bei einer straßenbegleitenden Erschließung der Melchower Straße ist ein neuer Schmutzwasserkanal zu verlegen. Hierzu bedarf es eines Abschlusses eines Erschließungsvertrages mit dem ZWA Eberswalde.“

Sowohl in der Melchower Straße als auch im Melchower Ring liegen Erdgas-Versorgungsleitungen der EWE-Netz GmbH an.

Für die Erschließung des Wohngebietes mit Erdgasleitungen gilt der mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossene Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrag und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit den „Ergänzenden Bedingungen“ der EWE Netz GmbH.

5.3.1 Löschwasserbereitstellung

Die Vorhaltung von Löschwasser ist als Aufgabe der Kommunen festgeschrieben.

Bei der Ausführung sind die Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400 einzuhalten.

In der Melchower Straße in Höhe Kreuzung zur Straße zum Jugendheim befindet sich ein Hydrant der an einer DN 100- Hauptleitung anschließt. Die Strömungsgeschwindigkeit beträgt gemäß Berechnung 1,8 bis 2 m/s, was einer Fördermenge von 50 bis 56 m³/h entspricht.

Zur Sicherstellung und Nachweis wurde eine Messung der Löschwassermenge veranlasst. Die geförderte Menge entspricht der erforderlichen Löschwassermenge.

5.3.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken soll zur Versickerung gebracht werden. Die textliche Festsetzung TF2.4 des Bebauungsplanentwurfes bestimmt dies. Mit dieser Festlegung wird dem § 54 des Brandenburgische Wassergesetzes gefolgt, welches die Versickerung des Niederschlagswassers vorschreibt, sofern es nicht verunreinigt ist. Die anstehenden Bodenverhältnisse aus Fein- und Mittelsanden lassen eine Versickerung des Niederschlagswassers zu.

5.4 Begrünung (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 a und b)

Zur Begrünung der Grundstücke wurden folgende Maßnahmen bestimmt:

TF (2.1) Die nicht überbauten Flächen auf den Grundstücken sind zu begrünen (Rasen, Gehölze, Stauden etc.) und zu pflegen. (§ 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB)

TF (2.2) Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehölze gemäß der Pflanzliste 1, der Qualität: Hochstamm 3 x verpflanzt D.B., STU 14-16 cm zu pflanzen. Bis zu einer Grundstücksgröße von 650 m² ist 1 Baum, ab 700 m², 2 Bäume und ab einer Grundstücksgröße von 1.000 m² sind 3 Bäume zu pflanzen. Alternativ können anstelle eines Baumes 25 m² Strauch- oder Heckenpflanzungen mit einer Pflanzdichte von einem Gehölz je m² und einer Qualität: 2 x verpflanzt 60 cm bis 100 cm (Strauch) oder Heister, 2 x v. o.B. 150 -200 cm hoch oder 2 hochstämmige Obstgehölze STU 10-12 cm, angelegt werden. Bereits vorhandene Gehölze auf dem Grundstück sind anzurechnen. (§ 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB)

Erhalt und Pflege der Gehölze (§ 9 Abs. (1) Nr. 25 i.V.m. § 178 BauGB)

(2.3) Die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grundstücken gemäß TF 2.2 sind innerhalb von 2 Jahren nach Baufertigstellungsanzeige umzusetzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind zu ersetzen.

Die festgesetzten Anpflanzungen erfüllen neben dem gestalterischen in das Ortsbild einbindenden Aspekt, Funktionen als Nahrungsquelle und Lebens- und Fortpflanzungsstätte für Tiere wie Insekten z.B. Hummeln, Bienen, Schmetterlinge etc. und ggf. in Siedlungsbereichen vorkommenden Vogelarten wie Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen, Amseln etc..

5.5 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**5.5.1 Erstaufforstung / Ausgleich Verlust der Waldfläche**

Der Verlust der Gehölzfläche, bei der es sich gemäß Aussage der Unteren Forstbehörde um eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes handelt, ist durch eine Erstaufforstung im betroffenen bzw. benachbarten Naturraum auszugleichen.

Die ausgleichende Erstaufforstung erfolgt im Verhältnis 1:1 (0,91 ha) in der Gemarkung Werbelin in den Fluren 1 und 2. Die Fläche, die für die Aufforstung vorgesehen ist, wird landwirtschaftlich genutzt und grenzt direkt an vorhandene Waldflächen an.

Entsprechende vertragliche Regelungen und Abstimmungen mit der Unteren Forstbehörde zur Art und Weise und zeitlichem Ablauf sind in Vorbereitung bzw. Bearbeitung.

5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Boden/ Grundwasser**Grundwasser**

Als Vermeidungsmaßnahme zum Schutzgut Wasser, wurde durch die textliche Festsetzung TF2.4 festgelegt, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf dem es anfällt auch zur Versickerung zu bringen ist.

TF(2.4) Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Dachflächen und sonstige befestigte Flächen) ist auf dem Grundstück zu versickern (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG).

Um zu vermeiden, dass das Grundwasser durch den natürlichen Niederschlagseintrag, der über Dachflächen, befestigte Freiflächen (Stellplätze/ Zufahrten) in das Bodenreich abfließt, ist der Aufbau einer entsprechend dicken, mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht notwendig über die das abfließende Niederschlagswasser versickert und durch die obere humose Bodenschicht gereinigt wird. Durch Begrünungen des Oberbodens und Bepflanzungen wird dieser Prozess gefördert, zudem wird anfallendes Niederschlagswasser länger zurückgehalten.

Es wurden diesbezüglich Festsetzungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke (TF 2.1 und TF 2.2) getroffen.

Boden

Um dem Grundsatz des § 1 a Absatz 2 BauGB „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...“ und „...Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen ...“ zu folgen, wurde die Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen überbaubaren Fläche, verankert im § 19 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung, durch die textliche Festsetzung TF 1.2 des Bebauungsplanes untersagt.

5.5.3 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße

Baumfällungen und die Rodung bzw. Beseitigung von Sträuchern müssen zum Schutz der nachgewiesenen Vogelarten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Die Brutzeit um-

fasst den Zeitraum vom 1. März. bis 30. September eines Jahres. Arbeiten mit umfangreichen Bodenbewegungen wie Bodenabtrag, Bodenauftrag oder ähnlichen Bodenbewegungen sind im Herbst/ Winter, außerhalb der Brutzeit zu beginnen und dann kontinuierlich fortzuführen, um einen Brutbeginn von Bodenbrütern auf der Fläche zu vermeiden. Das gleiche gilt für den Abriss/ Rückbau des Hühnerstalls. Alternativ ist das Gebäude durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf Brut- oder Aufzuchtgeschehen zu prüfen.

Es sind, als Ersatz für den Verlust der Bäume mit Bruthöhlen, 4 Nisthilfen für Höhlenbrüter im Umfeld der Baufläche bzw. im Raum Finowfurt anzubringen.

Es sind dauerhaft haltbare Nistkästen aus Holzbeton zu verwenden. Die Kästen sind möglichst in einer Höhe von ca. 4 m an der Ostseite ausreichend starker Bäume oder ggf. auch an Gebäuden zu montieren. Die Anbringung der Nisthilfen ist unter Anleitung einer fachkundigen Person durchzuführen.

5.6 Flächenbilanz

Tabelle 2 Planstatistik

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	11.120 m²
Ausweisung Bauflächen gesamt:	10.660 m²
Davon:	
Zulässige überbaubare Grundstücksfläche Wohnen GRZ 0,4 (m ² x 0,4)	4.264 m ²
Verkehrsfläche	460 m²

5.7 Kosten und Finanzierung

Alle mit dem Planvorhaben in Verbindung stehenden anfallenden Planungs- und Erschließungskosten werden vom Investor getragen. Im Aufstellungsbeschluss wurde festgelegt, dass mit dem Vorhabenträger/Investor ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen ist.

5.8 Kampfmittel

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

6. Verfahren

Am 13. Februar 2019 hat die Gemeindevertretung Schorfheide durch den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 143 „An der Melchower Straße“ entschieden, für das Flurstück 420, der Flur 10 in der Gemarkung Finowfurt, ein Planverfahren mit der Zielstellung der planungsrechtlichen Entwicklung einer Wohnbaufläche zu eröffnen.

Diesem Beschluss beigefügt, wurde der Verwaltung aufgetragen zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden kann.

Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanverfahren sind ortsüblich bekannt zu machen. Dies erfolgte für den BBP Nr. 143 im Amtsblatt Nr. 02/2019 für die Gemeinde Schorfheide am 13. März 2019.

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des beplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffent-

lich unterrichtet. Der Öffentlichkeit, zu denen auch die Kinder und Jugendlichen gehören, wurde in Form einer Bürgerversammlung am 16. April 2019 die Gelegenheit gegeben sich zur Planungsabsicht zu äußern bzw. Fragen zur Planung zu stellen.

Die Einladung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. 03/2019 für die Gemeinde Schorfheide am 3. April 2019.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden ebenfalls frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, aufgefordert.

Die eingegangenen Hinweise, Anregungen ggf. Bedenken und Einwendungen wurden geprüft, ob diese im Planentwurf zu berücksichtigen sind. Erfolgte keine Berücksichtigung wurde dies begründet.

Darüber hinaus hat die Gemeindeverwaltung Schorfheide nach Prüfung und Beratung mit dem Landkreis Barnim entschieden, das Planverfahren gemäß 13 b BauGB weiterzuführen.

Der Planstandort erfüllt folgende maßgeblichen Entscheidungskriterien, die Voraussetzung für ein Planverfahren gemäß § 13 b BauGB sind:

- die Außenbereichsfläche grenzen unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil,
- es werden vorrangig die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzungen geschaffen,
- die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 10.000 m²
- ein Vorhaben, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird nicht vorbereitet,
- es gibt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Der entstandene Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung, wo und in welchem Zeitraum der Entwurf und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden können, erfolgte im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide. Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schorfheide digital einsehbar.

Die Öffentlichkeit hat wieder die Möglichkeit sich zu der Planung schriftlich zu äußern und Hinweise und Anregungen sowie Bedenken oder Einwände vorzubringen.

Etwa im gleichen Zeitraum holt die Gemeinde Schorfheide die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Diese haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben.

Wieder werden alle eingegangenen Hinweise, Anregungen, Bedenken und sonstigen Äußerungen geprüft und es erfolgt eine Abwägung der einzelnen Sachverhalte die zu berücksichtigen sind oder die begründet nicht berücksichtigt werden.

Kommt es zu keiner Änderung des Planentwurfs, so wird die Planfassung vorbereitet, die dann Grundlage des Satzungsbeschlusses wird, der von der Gemeindevertretung Schorfheide verabschiedet wird.

Auf Grund dessen das Planverfahren gemäß 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB geführt wird ergeben sich folgende Regularien:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB gelten als „*vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig*“. Demzufolge sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Zudem wird im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2

Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Darüber hinaus, ist gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, sofern dessen Darstellung von dem des Nutzungsziels des BBP abweicht. Das heißt, ein parallel geführtes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist nicht zwingend erforderlich.

Auf ihrer Sitzung im Februar 2019 hat die Gemeindevertretung Schorfheide beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan an die fortgeschrittene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schorfheide und an die den aktuellen Anforderungen anzupassen sowie die geplante Bodennutzung aller Ortsteile untereinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

Mit diesem Hintergrund wird das Planverfahren für die 9. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes parallel zum Verfahren des BBP Nr. 143 nicht weitergeführt, da die Gemeinde Schorfheide zeitnah den Flächennutzungsplan ändert und dann die Nutzungsdarstellung des Plangebietes von sonstiger Grünfläche in eine Wohnbaufläche angepasst wird.

Rechtswirksam wird der Bebauungsplan, nachdem der Satzungsbeschluss gefasst wurde, mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide.

6.1. Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB

Die eingegangenen Hinweise, Anregungen ggf. Bedenken und Einwendungen wurden geprüft. Eine Zusammenstellung der eingegangenen Hinweise und Anregungen und wie diese im Entwurf berücksichtigt wurden ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

7. Rechtsgrundlagen

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes werden nachstehende Rechtsgrundlagen zu Grunde gelegt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 33])